STEUERKONTOR FISCHER
WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

Steuertermine

Planung leicht gemacht, die wichtigsten Steuertermine im Überblick

Termine und Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und Fälligkeit von Steuerzahlungen für die wichtigsten Steuern

1. Umsatzsteuer (USt-)Voranmeldungen
2. Zusammenfassende Meldungen
3. Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Voranmeldungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
4. Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
5. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
6. Steuererklärungen

Umsatzsteuer (USt-)Voranmeldungen

Umsatzsteuervoranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag.

Hat der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlung um jeweils einen Monat.

Bei Unternehmern, die zur monatlichen Abgabe von Voranmeldungen verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.2. eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der gesamten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

	Monatszahler		**Quartalszahler**	
2019	Zahlungstermin	für Monat (Schonfristen in Klammer)	Zahlungstermin	für Quartal (Schonfristen in Klammer)
Jan.	10. (14.*)	12/2018	10. (14.*)	IV/2018
Feb.	11.* (14.)	01/2019		
März	11.* (14.)	02/2019		

	Monatszahler		Quartalszahler	
April	10. (15.*)	03/2019	10. (15.*)	I/2019
Mai	10. (13.)	04/2019		
Juni	11.* (14.)	05/2019		
Juli	10. (15.*)	06/2019	10. (15.*)	II/2019
Aug.	12.* (15.**)	07/2019		
Sept.	10. (13.)	08/2019		
Okt.	10. (14.*)	09/2019	10. (14.*)	III/2019
Nov.	11.* (14.)	10/2019		
Dez.	10. (13.)	11/2019		

* Verschiebung des Termins an diesem Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

** Verschiebung des Termins auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Zusammenfassende Meldungen

Zusammenfassende Meldungen sind monatlich abzugeben und bis zum 25. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraumes (Kalendermonats) zu erstatten (§ 18a Abs. 1 UStG). Unternehmer mit meldepflichtigen Umsätzen von nicht mehr als € 50.000,00 können die Meldungen bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erstatten. Als meldepflichtige Umsätze zur Berechnung der maßgeblichen Umsatzgrenze gelten solche aus innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sowie Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Zusammenfassende Meldungen sind zwingend mit Authentifizierung zu übermitteln. Es ist keine Dauerfristverlängerung möglich.

Für das Kalenderjahr 2019 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

Umsätze > € 50.000,00		**Umsätze kleiner oder gleich € 50.000,00**	
Januar 25.	Für Dezember 2018	Januar 25.	IV/Quartal 2018
Februar 25.	Für Januar 2019		
März 25.	Für Februar 2019		
April 25.	Für März 2019	April 25.	Für I Quartal 2019
Mai 27.	Für April 2019		
Juni 25.	Für Mai 2019		

Umsätze > € 50.000,00		Umsätze kleiner oder gleich € 50.000,00	
Juli 25.	Für Juni 2019	Juli 25.	Für II Quartal 2019
August 26.*	Für Juli 2019		
September 25.	Für August 2019		
Oktober 25.	Für September 2019	Oktober 25.	Für III Quartal 2019
November 25.	Für Oktober 2019		
Dezember 27.*	Für November 2019		

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Voranmeldungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

Für das Kalenderjahr 2019 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

	Monatszahler		Quartalszahler		Jahr
2019	Zahlungstermin	für Monat	Zahlungstermin	für Quartal	Zahlungstermin
Jan.	10. (14.*)	12/2018	10. (14.*)	IV/2018	10. (14.*)
Feb.	11.* (14.)	01/2019			
März	14.* (14.)	02/2019			
April	10. (15.*)	03/2019	10. (15.*)	I/2019	
Mai	10. (13.)	04/2019			
Juni	11.* (14.)	05/2019			
Juli	10. (15.*)	06/2019	10. (15.*)	II/2019	
Aug.	12.* (15.**)	07/2019			
Sept.	10. (13.)	08/2019			
Okt.	10. (14.*)	09/2019	10. (14.*)	III/2019	
Nov.	11.* (14.)	10/2019			
Dez.	10. (13.)	11/2019			

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

** Verschiebung des Termins auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge sind am drittletzten Bankenarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

Seit 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die Einzugsstelle übermittelt werden.

Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

2019 (Schonfristen in Klammern)	Zahlungstermin	für Quartal
März	11.* (14.)	I/2019
Juni	11.* (14.)	II/2019
Sept.	10. (13.)	III/2019
Dez.	10. (13.)	IV/2019

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

2019	Zahlungstermin	für Quartal
Feb.	15. (18.)	I/2019
Mai	15. (20.*)	II/2019
Aug.	15.** (19.*)	III/2019
Nov.	15. (18.)	IV/2019

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

** Verschiebung des Termins auf den 16.8. bzw. das Ende der Schonfrist auf den 20.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt.

Grundsteuer-Zahlungen

2019	Zahlungstermin	für Quartal
Feb.	15. (18.)	I/2019

2019	Zahlungstermin	für Quartal
Mai	15. (20.*)	II/2019
Aug.	15.** (19.*)	III/2019
Nov.	15. (18.)	IV/2019

2019	Zahlungstermin	jährliche Fälligkeit
Jul.	01. (04.)	

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

**Verschiebung des Termins auf den 16.8. bzw. das Ende der Schonfrist auf den 20.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Allgemeiner Hinweis: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde möglich.

Steuererklärungen

Die Erklärungen für die ESt, KSt, USt, GewSt sind spätestens fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben. Die Frist läuft somit regelmäßig am 31.5. des Folgejahres ab: die Fristen können verlängert werden. Für Steuerpflichtige, die durch Angehörige der steuerberatenden Berufe vertreten werden, gilt allgemein und ohne Antragstellung durch den Steuerberater eine Fristverlängerung bis zum 31.12. des Folgejahres. Eine weitere Fristverlängerung ist bei Vorliegen eines entsprechend begründeten Einzelantrags maximal nur noch bis zum 28.2. des übernächsten Jahres möglich.

Für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12. des Folgejahres der 31.5. des übernächsten Jahres mit Verlängerungsmöglichkeit bis 31.7.

Hinweis: Einkommensteuererklärungen für 2018 können erstmals in 2019 bis 31. Juli abgegeben werden. Bei Erstellung durch einen Steuerberater gilt eine verlängerte Frist bis zum 28.2. des nächsten Jahres.

Neuerungen in der Übermittlung von Steuererklärungen

Seit dem 1.1.2018 können Unternehmenssteuererklärungen (dies gilt für Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2017) nur noch elektronisch und authentifiziert übersandt werden. Steuerpflichtige, die ihre Erklärungen selbst fertigen und keine Gewinneinkünfte haben, können ihre Steuererklärung weiterhin in komprimierter Form oder in Papierform einreichen.

Klammerangaben (): Zahlungsschonfrist

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschrifteinzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Stand: 7. Januar 2019

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die vollständige Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Sollten Sie spezielle Fragen zu einem der Themen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite

Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.